

§ 7: Bereicherungsansprüche in Mehrpersonenverhältnissen

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 37 A. II. 2.; Looschelders, Schuldrecht BT, § 56; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, § 69; Medicus, Bürgerliches Recht, § 27 II.; Larenz/Canaris, Schuldrecht II 2, § 70; Wieling, Bereicherungsrecht, §§ 6 f.
- AUFSÄTZE: Canaris, Der Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis, in: 1. FS Larenz (1973), S. 799 ff.; Flume, Der Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen, in: AcP 199 (1999), S. 1 ff.; St. Lorenz, Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen, in: JuS 2003, S. 729 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Dörner, Schuldrecht 2, Fälle 8 und 9; Fezer, Klausurenkurs, Fälle 31-39; Gursky, Bereicherungsrecht, Probleme 1-7; Köhler/Lorenz, PdW 3 (SchR II), Nr. 192-197
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 40, 272; 105, 365 (Leistung und Empfängerhorizont); OLG München 20 U 3996/08 vom 4.2.09 (Rückabwicklung im Mehrpersonenverhältnis)

I. Überblick: Lösungsansätze, Wertungskriterien und Grundkonstellationen

1. Maßgeblichkeit des Leistungsbegriffs
2. Maßgeblichkeit des kondiktionsauslösenden Mangels
3. Maßgebliche Wertungskriterien beider Lösungsansätze
 - a) Jede Vertragspartei soll die ihr gegenüber ihrem Vertragspartner aufgrund des Vertrags zustehenden Einwendungen behalten
 - b) Jede Partei soll vor Einwendungen der anderen Vertragspartei aus deren Rechtsverhältnis zu einem Dritten geschützt werden
 - c) Jede Partei soll nur das Insolvenzrisiko derjenigen Person tragen, die sie sich als Vertragspartner ausgesucht hat

Beispielfall 54:

A hat den B dazu ermächtigt, im eigenen Namen über eine Sache des A zu verfügen. B verkauft dementsprechend die Sache an C und übereignet sie ihm. Der Kaufvertrag zwischen B und C erweist sich indes als nichtig. Kann A jetzt die Sache von C herausverlangen?

4. Grundkonstellationen von Mehrpersonenverhältnissen
 - a) Mehrheit von Leistungsbeziehungen
 - b) Zusammentreffen von Leistungsbeziehung und Bereicherung in sonstiger Weise (Eingriff)

II. Mehrheit von Leistungsbeziehungen

1. Rückabwicklung innerhalb von Leistungsketten

a) Grundsatz: Maßgeblichkeit der fehlerhaften Leistungsbeziehung

Beispielfall 55 (vgl. Medicus, GS, Fall 182):

Der Grundstückseigentümer G schließt mit dem Bauunternehmer S einen Bauvertrag, der auch von beiden Seiten erfüllt wird: S lässt durch seine Arbeiter auf dem Grundstück des G das versprochene Haus errichten, G lässt durch seine Bank an den S den vereinbarten Werklohn überweisen. Dann stellt sich die Unwirksamkeit des Bauvertrags heraus. Wer kann jetzt von wem kondizieren?

b) Doppelmangel

aa) Problemlage: Nichtigkeit mehrerer Leistungsbeziehungen

bb) Lösungsansätze

aa) Bereicherungsrechtlicher Durchgriff

bb) Kondiktion der Kondiktion (Doppelkondiktion)

cc) Kondiktion des Sachwerts (§ 818 Abs. 2 BGB)

2. Rückabwicklung in Dreiecksverhältnissen

a) Durchlieferung (Abkürzung von Leistungsketten)

Beispielfall 56 (vgl. Medicus, GS, Fall 183):

Die Maschinenfabrik A verkauft einen Dampfkessel an den Großhändler B. Noch bevor A an B geliefert hat, kann B den Dampfkessel an C weiterverkaufen. Daher bittet B den A, direkt an C zu liefern, was A auch tut. In der Folge stellen sich als nichtig heraus

- (1) *der Kaufvertrag zwischen A und B, oder*
- (2) *der Kaufvertrag zwischen B und C, oder*
- (3) *beide Kaufverträge.*

Wer kann jeweils von wem was kondizieren?

b) Anweisungsfälle

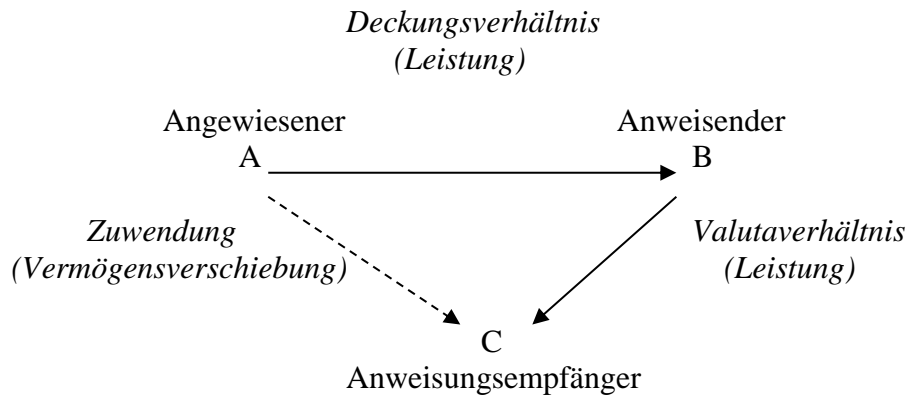
aa) Anweisung gemäß § 783 BGB

bb) Anweisung im Bereicherungsrecht

Beispielfall 57:

B weist seine Bank A an, an den C zu zahlen. Welche Konditionen kommen in Betracht, wenn eines der Verhältnisse fehlerhaft ist?

cc) Schema zur Terminologie der Anweisungsfälle



dd) Mängel in (nur) einem Kausalverhältnis

(1) Mängel im Deckungsverhältnis

Beispielfall 58:

Fortsetzung von **Beispielfall 48**: Nachdem A an C ausgezahlt hat, stellt sich heraus, dass das Vertragsverhältnis zwischen A und B unwirksam war: B hatte bei A gar kein Konto unterhalten; gleichwohl hat A eine von B ausgefüllte Überweisung auf einem ihrer Formulare entgegengenommen und ausgeführt. Kann A jetzt den Geldbetrag von C kondizieren?

(2) Mängel im Valutaverhältnis

Beispielfall 59:

B weist seine Bank A an, an C einen Geldbetrag zu überweisen. Tatsächlich war aber der Vertrag, welcher der Verpflichtung des B gegenüber C zugrunde lag, wegen eines Formmangels nichtig. Kann B von A verlangen, den Betrag bei C, der ebenfalls ein Konto bei A unterhält, den Betrag bei C rückzubelasten?

ee) Doppelmangel (vgl. bereits § 6 II. 1. b))

ff) Mängel der Anweisung

(1) Fehlende Anweisung

Beispielfall 60 (nach BGHZ 66, 362):

C ist bei B als Putzmann angestellt. Beim Aufräumen des Büros des B findet er auf dessen Schreibtisch ein ausgefülltes, aber nicht unterschriebenes Scheckformular der A-Bank. Als C den Scheck dort vorlegt, bemerkt A die fehlende Unterschrift nicht und löst den Scheck ein. Kann A nach Aufklärung des Sachverhalts die Rückzahlung der Summe von C verlangen?

(2) Fehlerhafte Anweisung

Beispielfall 61 (nach BGHZ 61, 289 und 87, 393):

B übergibt dem C zur Begleichung einer Rechnung einen Scheck, der auf die A-Bank gezogen ist. Kurz darauf sperrt B den Scheck bei der A, weil es unerwartete Probleme im Verhältnis zu C gibt. A bestätigt die Sperre, B verlangt von C die Rückgabe des Schecks. C, der von der Sperre nichts wusste, legt jedoch den Scheck bei der A vor, die diesen infolge eines Versehens auch einlöst. Kann A von C die Rückzahlung des Scheckbetrags verlangen?

c) Weitere Mehrpersonenverhältnisse

§ 7: Bereicherungsansprüche in Mehrpersonenverhältnissen

aa) Vertrag zugunsten Dritter

Beispielfall 62 (vgl. Medicus, GS, Fall 186):

Der verwitwete Bauer S ist alt geworden. Er übergibt daher seinem Sohn G den Hof. Im Übergabevertrag verpflichtet sich G nicht nur zur Unterhaltsleistung gegenüber seinem Vater, sondern auch zur Zahlung einer Rente an seine Schwester D. G zahlt zwei Jahre lang, dann wird der Übergabevertrag infolge einer Anfechtung nichtig. Von wem kann G kondizieren?

bb) Leistung auf fremde Schuld

Beispielfall 63 (vgl. Medicus, GS, Fall 184):

Der Gemischtwarenhändler S verlangt von G Schadensersatz: Dessen schlecht beaufsichtigter Sohn habe die Schaufensterscheibe des S eingeworfen. G zahlt daraufhin. Später stellt sich allerdings heraus, dass nicht der Sohn des G der Übeltäter war, sondern dessen Kumpel, der Sohn des D. Bei wem kann G kondizieren?

cc) Irrtum über Leistenden und Leistungsempfänger

Beispielfall 64 (nach BGHZ 36, 30; vgl. auch Medicus, GS, Fall 187):

S vereinbarte mit der „Idealheim-GmbH“ die schlüsselfertige Errichtung eines Wohnhauses zu einem garantierten Festpreis. Obgleich S keine Vollmacht erteilt hatte, trat der Geschäftsführer der GmbH, der Architekt A, gegenüber dem Bauunternehmer G als Vertreter des S auf. Nach Fertigstellung des Hauses verlangt G von S den vereinbarten Preis. S meint aber, er habe nur mit der GmbH zu tun und verweigert die Zahlung gegenüber G. Zu Recht?

dd) Zessionsfälle

Beispielfall 65 (nach BGHZ 105, 365):

B hat seinen Bauernhof bei A feuerversichert. Außerdem hat er von C ein hohes Darlehen erhalten. Als es dem B dennoch finanziell immer schlechter geht, brennt er seinen Hof nieder. Die Versicherungsforderung tritt er an C ab, der sofort Zahlung von A verlangt und diese tatsächlich auch vorbehaltlos erhält. A ermittelt allerdings auf einen Wink aus der Nachbarschaft des B hin wegen der zweifelhaften Umstände und deckt die Brandstiftung auf. Kann A von C jetzt Rückzahlung der Versicherungssumme verlangen?

III. Leistung und Bereicherung in sonstiger Weise

1. Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1 BGB (vgl. oben § 5 I. 2.)
2. Verbrauch und Verarbeitung fremder Sachen
(vgl. oben § 5 I. 4. und insbesondere **Beispielfall 42**)
3. Einbau fremder Sachen

Beispielfall 66 (vgl. Medicus, GS, Fall 189):

Der Baustoffhändler G liefert an den Bauunternehmer D unter Eigentumsvorbehalt Baumaterial. D baut dieses Baumaterial noch vor Zahlung des Kaufpreises aufgrund eines Bauvertrags im Hausgrundstück des S ein. Kurz darauf wird D insolvent. Kann G jetzt von S den Wert des Materials ersetzt verlangen?